



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

I. Per E-Mail / Im MAP

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten – Bereich Forsten

Name
Frank Rehm

Nachrichtlich:

Forstschule/Technikerschule für Waldwirt-
schaft

Telefon
089 2182-2425

Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht
Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Waldbauernschule

Telefax
089 2182-2677

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F2-7752.1-1/154

München

12.06.2018

**WALDFÖPR 2018;
Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung außerhalb von
Schutzwald nach Ziffer 2.3.1.2 der WALDFÖPR 2018;
LMS vom 07.06.2018 Nr. 7725.1-1/154**

Anlagen:

- Ablaufdiagramm
- Hinweise zum Arbeitsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Bezugsschreiben angekündigt erhalten Sie hiermit die Detailrege-
lungen zur Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung außer-
halb von Schutzwald.

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um
Schadholz (gebrochenes, geworfenes oder bereits befallenes Holz) han-
deln, das waldschutzwirksam behandelt werden muss. Regulär einge-
schlagenes Holz ist ebenso wenig förderfähig wie Holz, bei dem die Kä-
fer schon ausgeflogen sind.

- Die Bekämpfung der Borkenkäfer muss waldschutzwirksam erfolgen. Ggf. sind hierzu enge Fristen oder Auflagen hinsichtlich der weiteren Bearbeitung des befallenen Materials zu setzen. Wird im Rahmen der Kontrolle festgestellt, dass die Bekämpfung nicht waldschutzwirksam war (z. B. weil Jungkäfer nicht fachgerecht bekämpft wurden oder die Käfer bereits vor der Maßnahme ausgeflogen waren), so ist der Antrag ganz oder in Teilen abzulehnen.
- Förderfähig ist nur Schadholz, das im Jahr 2018 frisch befallen wurde, oder das in Folge von Schadereignissen in diesem Jahr gebrochen oder geworfen wurde und waldschutzwirksam zu behandeln ist.
- Bereits mit Insektiziden behandeltes Schadholz ist nicht förderfähig.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen:

2.1. Entrindung von Schadholz:

Das Entrinden des Stammholzes kann händisch, motormanuell, maschinell oder bereits im Rahmen der Aufarbeitung erfolgen.

Die Entrindung muss waldschutzwirksam durchgeführt werden. Solange sich nur Larven und Puppen unter der Rinde befinden, reicht das Liegenlassen der Rinde vor Ort aus. Befinden sich jedoch bereits Jungkäfer unter der Rinde, so muss ein Ausfliegen der Käfer z. B. durch Verbrennen der Rinde (sofern erlaubt – gesetzliche Vorschriften beachten) oder dichtes Abdecken der Rindenhaufen mit schwarzer Folie verhindert werden.

Die entrindete Holzmenge muss nachmessbar sein und über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nach Eingang des Verwendungsnachweises für Kontrollzwecke vor Ort verbleiben. Ggf. muss eine antragsbezogene Kennzeichnung der entrindeten Holzmengen durch den Antragsteller sichergestellt werden.

2.2. Waldschutzwirksames Häckseln von nicht zur Vermarktung vorgesehenem Restholz und Gipfelholz im Wald:

Fördervoraussetzung ist, dass das Hackgut nicht zur Vermarktung bestimmt ist und am Häckselort im Wald verbleibt (kein Verblasen in Transportbehälter oder -fahrzeuge).

Beim Häckseln gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich Waldschutzwirksamkeit wie beim Entrinden. Solange sich noch keine fertigen Käfer unter der Rinde des zu häckselnden Materials befinden, reicht ein Verblasen in die Fläche oder auf Haufen aus. Sind jedoch bereits fertige Käfer vorhanden, so müssen die Hackschnitzel auf Haufen geblasen werden, die dicht mit schwarzer Folie abzudecken sind, bis die Jungkäfer durch Überhitzung abgetötet sind.

Die Hackguthaufen müssen mindestens 14 Tage nach Vorlage des Verwendungsnachweises für Kontrollzwecke im Wald verbleiben. Ggf. muss eine antragsbezogene Kennzeichnung der Hackschnitzelmengen durch den Antragsteller sichergestellt werden.

2.3. Zwischenlagerung von Stammholz auf einem als waldschutzwirksam anerkannten Zwischenlager:

Gefördert wird nur die Zwischenlagerung von befallenem oder fängischem Holz auf von der Bewilligungsbehörde anerkannten Holzlagern, die die Waldschutzwirksamkeit sicherstellen (Nasslager oder Lager, die mindestens 500 m vom nächsten gefährdeten Bestand entfernt sind). Hierzu ist bereits mit dem Arbeitsplan die Anerkennung des vorgesehenen Lagerplatzes durch den staatlichen RL zu bestätigen. Anträge mit Holzlagern, die keinen ausreichenden Abstand zu gefährdeten Beständen haben, sind abzulehnen. Bereits entrindetes oder mit Insektiziden behandeltes Schadholz ist nicht förderfähig.

Es muss ein gebrochener Holztransport vorliegen. Das zwischengelagerte Stammholz muss mindestens 14 Tage nach Vorlage des Verwendungsnachweises für Kontrollzwecke im Zwischenlager verbleiben. Ggf. muss eine antragsbezogene Kennzeichnung der Schadholzmengen durch den Antragsteller sichergestellt werden.

3. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung findet als Projektförderung statt. Die Förderhöhe beträgt für die Zwischenlagerung, das Häckseln und die Entrindung pauschal jeweils 4 €/fm, im Falle der Entrindung im Rahmen der Prozessoraufarbeitung (Debarking-Head-Verfahren) 2,50 €/fm.

Für die Umrechnung von gehäckselten Holzmengen gilt immer:

3 srm $\hat{=}$ 1 fm bzw. 0,8 t lutro $\hat{=}$ 1 fm.

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holzmengen. Die Menge des bearbeiteten Holzes ist über Holzlisten, Rechnungen, Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

4. Antragsunterlagen

Zur Abwicklung dieser Förderung wurden die Antragsunterlagen angepasst. Zur Förderung der Borkenkäferbekämpfung außerhalb Schutzwald sind ausschließlich der neue Arbeitsplan (APL), das gesonderte Merkblatt und ggf. die gesonderte Beteiligenerklärung zu verwenden. Sie werden über den Änderungsdienst zur WALDFÖPR 2018 informiert, sobald die Unterlagen im MAP eingestellt sind.

Der neue Arbeitsplan betrifft ausschließlich die Förderung der Käferbekämpfung außerhalb von Schutzwald. Er weist einen zusätzlichen Reiter auf, der zur Anerkennung als waldschutzwirksamer Lagerplatz dient.

Bitte achten Sie darauf, im APL unbedingt die maßnahmenbezogenen Auflagen anzukreuzen, damit die Waldschutzwirksamkeit sichergestellt ist.

Um die Anwendung zu erleichtern, wurde die Anlage „Hinweise Arbeitsplan“ beigefügt, die beim Ausfüllen des API zu beachten ist.

Das ebenfalls beigefügte Ablaufdiagramm veranschaulicht den Förderablauf. Es ergänzt die „Hinweise zur Sachbearbeitung und Kontrolle“.

Bei der Bekämpfung auf Schutzwaldflächen sind weiterhin die bisherigen Unterlagen zu verwenden. Hier gibt es keine Änderung in der Förderabwicklung.

5. Antragstellung

Soweit möglich, ist bereits vor Durchführung der Maßnahme ein Antrag mit den geschätzten Schadholzmengen zu stellen. Insbesondere bei Beantragung einer Förderung der Zwischenlagerung wird eine Vorabsprache mit dem örtlichen Revierleiter hinsichtlich der Anerkennung des geplanten Lagerplatzes empfohlen.

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn bereits vor Antragstellung notwendig sein (Gefahr in Verzug), so ist unmittelbar nach Maßnahmenbeginn der Antrag auf Förderung zu stellen.

6. Erfassung der Förderflächen/Maßnahmenflächen

Für jede Maßnahme zur insektizidfreien waldschutzwirksamen Aufarbeitung (Maßnahmennummer 937) ist ein Shape zu erstellen und unter H:\Forsten\Sicherung_eGMS\Foerderung abzulegen. Es wird empfohlen, das Shape durch Digitalisierung im BayWIS-Skizzenlayer zu erstellen und die Shape-Datei anschließend mittels Export-Funktion in dem zuvor genannten Pfad zu speichern. Weitere Details entnehmen Sie den Speichervorgaben des LMS vom 29.09.2017 Nr. F2-7754-1/38.

Shapes können sowohl vom betreffenden Waldort (z.B. Schadfläche bei händischer Entrindung oder Verblasen), als auch vom Lagerort (Polter, Hackschnitzelhaufen) erstellt werden. Die Shapes sind so zu erstellen, dass die Lagerorte innerhalb der vierzehntägigen Kontrollfrist vor Ort auffindbar und plausibilisierbar sind. Es ist nicht erforderlich, die exakten Abgrenzungen des jeweiligen Polters oder Haufens abzubilden, sondern lediglich den Umriss der Maßnahmenfläche zur Orientierung für die Vor-Ort-Kontrolle. Als Orientierungswert ist von einer Flächengröße von rund 100 m² (10x10 m) auszugehen. Bei Maßnahmenträgern können auch direkt angrenzende Maßnahmenflächen weiterer Antragssteller in einem Shape zusammengefasst werden.

7. Kontrollen

Die Nachweisung der Holzmengen erfolgt nicht auf Grundlage von Holzlisten der Sägewerke, sondern überwiegend auf Klupplisten, praxisüblichen Verfahren zur Erhebung des Raummaßes vor Ort (sektionsweise Messung) und anschließende Umrechnung in Fm, Transportlisten oder Maschineneinsatzstunden. Die Holzmengen sind folglich zu plausibilisieren. Diese Plausibilisierung kann durch einen forstfachlich qualifizierten Mitarbeiter am AELF (RL, SBzU, QbF) vor Ort stattfinden (z. B. durch Bestätigung auf der Rückseite des Verwendungsnachweises). Die Feststellung erfolgt wie üblich durch den QbF mittels Abnahmeprotokoll zur WALDFÖPR 2018.

8. Allgemeine Hinweise:

- Die Fördermaßnahmen sind auf das Jahr 2018 befristet!
- Die Abwicklung in FORIS-WPK ist in Kürze möglich.
- Eine Absenkung der Bagatellgrenze (250 € je Maßnahme!) ist nicht möglich.
- Bei größeren Zwischenlagern empfiehlt sich eine regelmäßige Abrechnung und Neubeantragung, um die Überprüfbarkeit der Holzmengen zu gewährleisten und mehr Flexibilität bei der Holzvermarktung zu haben.

Wir bitten alle mit der Förderung betrauten Beschäftigten umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Urban Treutlein
Ministerialrat

II. Kopie von I.
Per E-Mail ohne Anlagen

Forstwirtschaftliche Vereinigungen
Unterfranken
Mittelfranken
Oberfranken
Niederbayern
Oberpfalz
Oberbayern
Schwaben

Mit der Bitte um Kenntnisnahme